Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBI. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2006 (GVBI. I S. 394, 420), und der §§ 1, 2 und 9 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17. März 1970 (GVBI. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2005 (GVBI. I S. 54), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung vom 22. 03 2012 folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekanntgemacht wird:

Satzung zur Regelung des Zugangs zu Informationen des eigenen Wirkungskreises der Landeshauptstadt Wiesbaden (Informationsfreiheitssatzung)

§ 1 Zweck der Satzung

- (1) Zweck dieser Satzung ist es, durch ein umfassendes Informationsrecht das in Informationsträgern festgehaltene Wissen und Handeln der Landeshauptstadt Wiesbaden, den von ihr verwalteten Stiftungen, den städtischen Eigenbetrieben und den ganz oder teilweise in Stadtbesitz befindlichen Unternehmungen unter Wahrung des Schutzes personenbezogener Daten und ansonsten gültiger Rechtsvorschriften unmittelbar den Gemeindeeinwohnern oder anderen berechtigten Personen zugänglich zu machen, um über die bestehenden Informationsmöglichkeiten hinaus die demokratische Meinungs- und Willensbildung zu fördern und eine Kontrolle des städtischen Handelns zu ermöglichen.
- (2) Von der Satzung betroffen sind ausschließlich Informationen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Landeshauptstadt Wiesbaden.
- (3) Das Recht auf Einsicht in oder Auskunft über den Inhalt der von der Landeshauptstadt Wiesbaden geführten Akten kann nicht durch Rechtsgeschäft ausgeschlossen oder beschränkt werden.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Informationen im Sinne dieser Satzung sind alle auf Informationsträgern bei der Stadt vorhandenen Inhalte, Mitteilungen oder Aufzeichnungen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises.
- (2) Informationsträger sind alle Medien, die Informationen in Schrift-, Bild-, Ton- oder Datenverarbeitungsform oder in sonstiger Form speichern können.
- (3) Dokumente sind Zusammenstellungen von Informationen unabhängig vom gewählten Informationsträger betreffend eines Sachverhaltes.
- (4) Öffentliche Stellen sind
 - a) die Stellen der kommunalen Verwaltung einschließlich der kommunalen Sondervermögen der Stadt, wobei Gremien, die diese Stellen beraten, als Teil der Stelle gelten, die deren Mitglieder berufen.
 - b) Unternehmen, soweit sie öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder öffentliche Dienstleistungen erbringen, insbesondere solche der Daseinsvorsorge, und dabei der Kontrolle der Stadt oder unter der Aufsicht der Stadt stehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts unterliegen.
- (5) Öffentliche Aufgabe oder öffentliche Dienstleistung ist eine Aufgabe oder Dienstleistung, deren Wahrnehmung im öffentlichen Interesse liegt.
- (6) Kontrolle im Sinne des Absatzes 4 b) liegt vor, wenn
 - a) Die Person des Privatrechts bei der Wahrnehmung der öffentlichen Aufgabe oder bei der Erbringung der öffentlichen Dienstleistung gegenüber Dritten besonderen Pflichten unterliegt oder über besondere Rechte verfügt, insbesondere ein Kontrahierungszwang oder ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht, oder

- b) eine oder mehrere der in Absatz 4 a) genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts allein oder zusammen, unmittelbar oder mittelbar
 - i) die Mehrheit des gezeichneten Kapitals des Unternehmens besitzen,
 - ii) über die Mehrheit der mit den Anteilen des Unternehmens verbundenen Stimmrechte verfügen, oder
 - iii) mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des Unternehmens bestellen können.
- (7) Zuständige Stelle ist die öffentliche Stelle, bei der die begehrten Informationen vorhanden sind.
- (8) Dritter ist jeder, über den personenbezogene Daten oder sonstige Informationen vorliegen.

§ 3 Informationsfreiheit

- (1) Jedermann hat Anspruch auf Zugang zu den Informationen, über die eine öffentliche Stelle verfügt. Nach Möglichkeit soll dieser Zugang über das Internet erfolgen können und in dieser Form kostenlos und anonym sein.
- (2) Einschränkungen des Zugangs zu Informationen dürfen nur aufgrund dieser Satzung erfolgen. In jedem Einzelfall wird das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe gegen das Interesse an der Verweigerung der Bekanntgabe abgewogen. Im Übrigen gelten § 1 Abs. 1 und § 3 Abs. 3.
- (3) Rechtsvorschriften, die einen weitergehenden Zugang zu Informationen ermöglichen oder ihre Grundlage in besonderen Rechtsverhältnissen haben, bleiben unberührt. Gleiches gilt für den Informationszugang einschränkende Rechtsvorschriften.

§ 4 Ausgestaltung des Informationszugangsanspruchs

- (1) Die Stadt hat nach Wahl der Antragstellerin oder des Antragstellers Auskunft zu erteilen, Akteneinsicht zu gewähren oder die Informationsträger zugänglich zu machen, welche die begehrten Informationen enthalten. Insbesondere ist Einsicht in Akten, auch in abgelegte Akten, zu gewähren. Die Stadt Wiesbaden kann aus wichtigem Grund eine andere als die beantragte Art des Informationszugangs bestimmen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand.
- (2) Die Stadt stellt ausreichende zeitliche, sachliche und räumliche Möglichkeiten für den Informationszugang zur Verfügung. Die Anfertigung von Notizen ist gestattet. Kann die Stadt die Anforderungen von Satz 1 nicht erfüllen, stellt sie kostenlose Kopien zur Verfügung.
- (3) Soweit Informationsträger nur mit Hilfe von Maschinen lesbar sind, stellt die Stadt auf Verlangen der Antragstellerin oder des Antragstellers maschinenlesbare Informationsträger einschließlich der erforderlichen Leseanweisungen oder lesbare Ausdrucke zur Verfügung.
- (4) Die Stadt stellt auf Antrag Kopien der Informationsträger, welche die begehrten Informationen enthalten, auch durch Versendung zur Verfügung. Entsprechendes gilt für die elektronische Übermittlung von Dateien.
- (5) Die Stadt kann auf eine Veröffentlichung insbesondere im Internet verweisen, wenn sie der Antragstellerin oder dem Antragsteller die Fundstelle angibt.
- (6) Wenn für Amtshandlungen nach dieser Satzung Kosten entstehen, weist die Stadt die Antragstellerin oder den Antragsteller rechtzeitig auf deren voraussichtliche Höhe hin. Im Einzelnen vgl. §15.

§ 5 Antragstellung

- (1) Der Zugang zu Informationen wird auf Antrag gewährt. Der Antrag kann schriftlich, mündlich, zur Niederschrift oder in elektronischer Form gestellt werden.
- (2) Der Darlegung eines rechtlichen Interesses oder einer Begründung des Antrages bedarf es nicht.
- (3) Im Antrag sind die begehrten Informationen zu benennen. Sofern der Antragstellerin oder dem Antragsteller Angaben zur Umschreibung der begehrten Informationen fehlen, hat die Stadt die Antragstellerin oder den Antragsteller zu beraten und zu unterstützen.
- (4) Der Antrag soll bei der zuständigen Stelle gestellt werden. Ist die Stelle, bei der ein Antrag gestellt wird, nicht die zuständige Stelle, so hat sie die nach § 2 Absatz 7 zuständige Stelle zu ermitteln und den Antrag an diese weiterzuleiten sowie die Antragstellerin oder den Antragsteller über die Weiterleitung zu informieren. Über den Antrag entscheidet die zuständige Stelle. Es ist hierbei der Grundsatz der Informationsfreiheit und Informationsgewährung zu beachten. Eine vollständige oder teilweise Versagung geltend gemachter Ansprüche kommt daher nur in Frage, wenn Versagensgründe nach dieser Satzung oder nach anderweitigen Rechtsvorschriften vorliegen. In jedem Einzelfall wird das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe gegen das Interesse an der Verweigerung der Bekanntgabe abgewogen.
- (5) Handelt es sich um vorübergehend beigezogene Akten oder andere Informationsträger anderer öffentlicher Stellen, die nicht Bestandteil der eigenen Verwaltungsunterlagen werden sollen, so weist die Stadt auf diese Tatsache hin und nennt die für die Entscheidung über den Informationszugang zu diesen Informationsträgern zuständige Stelle. Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.
- (6) Soweit Informationsträger sich vorübergehend bei einer anderen Stelle befinden und dort nicht zugänglich sind, schafft die zuständige Stelle diese oder Kopien derselben zum Zwecke des Zugangs heran.

§ 6 Verfahren bei Beteiligung Dritter

- (1) Die zuständige Stelle gibt einem Dritten, dessen Rechte durch den Antrag auf Informationszugang berührt sind, schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb von zwei Wochen, sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass er ein schutzwürdiges Interesse am Ausschluss des Informationszugangs haben kann.
- (2) Die Entscheidung nach § 5 Abs. 4 Satz 3 ergeht schriftlich und ist auch dem Dritten bekannt zu geben, soweit die Voraussetzung des § 6 Abs. 1 vorliegt. Der Informationszugang darf erst erfolgen, wenn die Entscheidung dem Dritten gegenüber bekanntgegeben worden ist und seitdem zwei Wochen verstrichen sind. § 7 Abs. 7 gilt entsprechend.
- (3) Besondere Kategorien von Informationen im Sinne des § 3 Abs. 9 des Bundesdatenschutzgesetzes dürfen nur offenbart werden, wenn der Betroffene ausdrücklich einwilligt.

§ 7 Entscheidung über den Antrag

- (1) Die zuständige Stelle macht die begehrten Informationen unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Wochen zugänglich.
- (2) Die Ablehnung eines Antrags oder die Beschränkung des begehrten Zugangs zu Informationen ist innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist schriftlich zu erteilen und zu begründen. Wurde der Antrag mündlich gestellt, gilt Satz 1 nur auf ausdrückliches Verlangen der Antragstellerin oder des Antragstellers. Die Ablehnung ist konkret zu begründen; eine Ablehnung ausschließlich unter Bezugnahme auf den Satzungstext ist nicht zulässig.
- (3) In der Begründung hat die zuständige Stelle, soweit dies ohne Preisgabe der geheimhaltungsbedürftigen Angaben möglich ist, die Antragstellerin oder den Antragsteller über den Inhalt der vorenthaltenen Akten zu informieren.

- (4) In Falle der vollständigen Verweigerung der Akteneinsicht oder Aktenauskunft hat die zuständige Stelle auch zu begründen, weshalb keine beschränkte Akteneinsicht oder Aktenauskunft nach § 13 erteilt werden kann.
- (5) Lehnt die zuständige Stelle die Akteneinsicht unter Berufung auf § 8 ab, so hat sie der Antragstellerin oder dem Antragsteller mitzuteilen, zu welchem Zeitpunkt eine Einsichtnahme voraussichtlich erfolgen kann.
- (6) Soweit Umfang und Komplexität der begehrten Informationen dies rechtfertigen, kann die Frist des Absatzes 1 und des Absatzes 2 Satz 1 auf einen Monat verlängert werden. Ist ein Beschluss der Stadtverordnetenversammlung oder eines anderen regelmäßig tagenden Organs der Landeshauptstadt Wiesbaden notwendig, kann die Bearbeitungsfrist entsprechend verlängert werden. Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist über die Fristverlängerung und deren Gründe schriftlich zu informieren. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (7) Gegen die ablehnende Entscheidung sind Widerspruch und Verpflichtungsklage zulässig. Ein Drittwiderspruch gegen einen Informationsgewährungsbescheid hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 8 Schutz öffentlicher Belange und der Rechtsordnung

- (1) Der Antrag auf Zugang zu Informationen ist insbesondere abzulehnen, soweit und solange die Bekanntgabe der begehrten Informationen
 - a) durch ein Landes- oder Bundesgesetz untersagt ist,
 - b) den Verfahrensablauf eines anhängigen Gerichtsverfahrens, eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens oder Disziplinarverfahrens erheblich beeinträchtigen würde,
 - c) das Wohl des Bundes, des Landes oder der Stadt beeinträchtigen würde,
 - d) die internationalen Beziehungen, die Landesverteidigung oder die innere Sicherheit schädigen würde,
 - e) der Anspruch eines Dritten auf ein faires Verfahren gefährden würde oder
 - f) den Erfolg eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens gefährden würde.
- (2) Die zuständige Stelle kann die Akteneinsicht oder Aktenauskunft unter Berufung auf Absatz 1 Nr. b nur bis zum rechtskräftigen Abschluss des anhängigen Verfahrens verweigern. Bei Berufung auf Absatz 1 Nr. c bis f kann die zuständige Stelle die Akteneinsicht oder Aktenauskunft nur für die Dauer von drei Monaten verweigern. Die Entscheidung ist entsprechend zu befristen und zu begründen. Nach Ablauf der Frist hat die zuständige Stelle auf Antrag erneut zu entscheiden. Eine weitere Vorenthaltung der Akteneinsicht oder Aktenauskunft ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des Absatz 1 weiterhin vorliegen.

§ 9 Schutz des behördlichen Entscheidungsbildungsprozesses

- (1) Der Antrag auf den Zugang zu Informationen ist abzulehnen für Entwürfe zu Entscheidungen sowie die Arbeiten und Beschlüsse zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung, soweit und solange durch die vorzeitige Bekanntgabe der Informationen der Erfolg der Entscheidung vereitelt würde. Nicht der unmittelbaren Entscheidungsvorbereitung nach Satz 1 dienen regelmäßig Ergebnisse der Beweiserhebung und Gutachten, Stellungnahmen oder Auskünfte Dritter.
- (2) Der Antrag kann abgelehnt werden für Vorentwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen und alsbald vernichtet werden.
- (3) Informationen, die nach Absatz 1 oder 3 vorenthalten worden sind, sind auf Antrag spätestens nach Abschluss des jeweiligen Verfahrens zugänglich zu machen. Dies gilt hinsichtlich Absatzes 3 nur für Ergebnisprotokolle.

§ 10 Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen

(1) Der Antrag auf Zugang zu Informationen kann abgelehnt werden, soweit durch die Bekanntgabe der Informationen ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis offenbart wird und die schutzwürdigen Rechte des Dritten das Offenbarungsinteresse der Allgemeinheit erheblich überwiegen. Satz 1 gilt entsprechend, soweit das Urheberrecht entgegensteht.

- (2) Soll Zugang zu Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen gewährt werden, so hat die Stadt dem Dritten vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Auf Verlangen der Antragstellerin oder des Antragstellers ersucht die Stadt den Dritten auch um Zustimmung zur Freigabe der begehrten Informationen.
- (3) Gegenüber der Offenbarung tatsächlicher Anhaltspunkte für das Vorliegen einer strafbaren Handlung können sich der Dritte und die zuständige Stelle nicht auf Absatz 1 berufen.
- (4) Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse im Sinne dieser Satzung sind alle Tatsachen, Vorgänge und Umstände,
 - a) technische oder kaufmännische Aspekte eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs betreffen,
 - b) nicht offenkundig, d.h. nur einem begrenzten Personenkreis bekannt sind,
 - nach dem ausdrücklich oder stillschweigend erklärten Willen des Unternehmers geheim gehalten werden sollen und
 - d) den Gegenstand eines berechtigten wirtschaftlichen Interesses des Unternehmers bilden.
- (5) Ein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung besteht insbesondere nicht für
 - a) Angaben über Emissionen in die Umwelt;
 - b) Ergebnisse amtlicher Messungen;
 - c) Angaben über die Ausstattung amtlicher Messstellen;
 - d) Angaben über Empfänger und Höhe öffentlicher Fördermittel;
 - e) Angaben über Bieter und die Höhe der Gebote bei Ausschreibungen durch öffentliche Stellen, soweit der Eröffnungstermin abgeschlossen ist;
 - f) Angaben über Auftragnehmer und vereinbarte Preise bei freihändig vergebenen Aufträgen öffentlicher Stellen;
 - g) Angaben über erzielte Erlöse bei dem Verkauf öffentlichen Eigentums.

§ 11 Schutz personenbezogener Daten

- (1) Der Antrag auf Zugang zu Informationen ist abzulehnen, soweit durch die Bekanntgabe der Informationen personenbezogene Informationen offenbart werden und dadurch Rechte des Dritten erheblich beeinträchtigt würden.
- (2) Der Antrag kann nicht unter Hinweis auf Absatz 1 abgelehnt werden, wenn
 - a) die Bekanntgabe durch Rechtsvorschrift erlaubt ist,
 - b) die Bekanntgabe zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Allgemeinwohl oder von Gefahren für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder sonstiger schwerwiegender Beeinträchtigungen der Rechte Einzelner geboten ist,
 - c) die Einholung der Einwilligung des Dritten nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist und es offensichtlich ist, dass die Offenbarung im Interesse des Dritten liegt,
 - d) die Antragstellerin oder der Antragsteller ein rechtliches Interesse an der Kenntnis der begehrten Informationen geltend machen und überwiegende schutzwürdige Rechte des Dritten der Bekanntgabe nicht entgegen stehen,

- e) der Antrag Informationen im Zusammenhang mit der Ausübung eines öffentlichen Amtes betrifft,
- f) der Antrag betriebliche oder geschäftliche Informationen betrifft. § 10 bleibt unberührt.
- (3) Soll Zugang zu personenbezogenen Informationen gewährt werden, so ist der Dritte über die Freigabe von Informationen zu unterrichten, falls dies nicht mit einem unvertretbaren Aufwand verbunden ist.
- (4) Können durch den Zugang zu Informationen schutzwürdige Rechte des Dritten beeinträchtigt werden, so hat die Stadt diesem vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; auf Verlangen der Antragstellerin oder des Antragstellers ersucht die Stadt den Dritten auch um Zustimmung zur Freigabe der begehrten Informationen.
- (5) Das Informationsinteresse der Antragstellerin oder des Antragstellers überwiegt das schutzwürdige Interesse des Dritten am Ausschluss des Informationszugangs in der Regel dann, wenn sich die Angabe auf Name, Titel, akademischer Grad, Berufs- oder Funktionsbezeichnung, Büroanschrift, Bürotelekommunikationsnummer und Büroemailadresse beschränkt und der Dritte als Gutachter, Sachverständiger oder in vergleichbarer Weise eine Stellungnahme in einem Verfahren abgegeben hat.
- (6) Name, Titel, akademischer Grad, Berufs- oder Funktionsbezeichnung, Büroanschrift, Bürotelekommunikationsnummer und Büroemailadresse von Bearbeitern sind vom Informationszugang nicht ausgeschlossen, soweit sie Ausdruck und Folge der amtlichen Tätigkeit sind und kein Ausnahmetatbestand erfüllt ist.

§ 12 Bekanntgabe ohne Ausnahmevorbehalt

- (1) Der Freigabe der folgenden Informationen stehen die §§ 8 bis 11 nicht entgegen:
 - a) Dienstanweisungen und Verwaltungsvorschriften für die Bearbeitung von Anträgen;
 - b) Statistiken und Umfrageergebnisse, es sei denn, es kann aus diesen auf Einzelangaben über einzelne Personen geschlossen werden;

§ 13 Beschränkter Informationszugang

- (1) Soweit und solange Informationen aufgrund der §§ 8 bis 11 nicht zugänglich gemacht werden dürfen, besteht Anspruch auf Zugang zu den übrigen Informationen. Soweit und solange eine Aussonderung nicht möglich ist, besteht Anspruch auf Auskunftserteilung.
- (2) Werden in Anwendung des Absatzes 1 Satz 1 Informationsträger zugänglich gemacht, so ist anzugeben, wo und in welchem Umfang Informationen nicht zugänglich gemacht wurden und um welche Art von Informationen es sich handelt.

§ 14 Trennungsprinzip

(1) Die Stadt trifft geeignete organisatorische Vorkehrungen, damit Informationen, die aufgrund der §§ 8 bis 11 nicht zugänglich gemacht werden dürfen, möglichst ohne unverhältnismäßigen Aufwand abgetrennt werden können.

§ 15 Kosten

- (1) Für Amtshandlungen aufgrund dieser Satzung werden Kosten (Gebühren und Auslagen) entsprechend der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten der Landeshauptstadt Wiesbaden (Verwaltungskostensatzung) in der jeweils geltenden Fassung erhoben. Die Gebühren sind so zu bemessen, dass zwischen Verwaltungsaufwand einerseits und dem Recht auf Akteneinsicht andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht und der Informationszugang nach § 1 wirksam in Anspruch genommen werden kann. Mündlich oder telefonisch erteilte sowie einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei.
- (2) Gemeinnützige Vereinigungen und bedürftige Personen können von Kosten freigestellt werden.

§ 16 Aktenverzeichnisse

(1) Jede öffentliche Stelle hat Verzeichnisse zu führen, die geeignet sind, die Aktenordnung und den Aktenbestand sowie den Zweck der geführten Akten erkennen zu lassen. Jede öffentliche Stelle hat Register, Aktenpläne, Aktenordnungen, Aktenverzeichnisse, Organisationspläne, Verzeichnisse im Sinne von Satz 1 sowie allgemeinverständliche Erläuterungen der vorgenannten Angaben in elektronischer Form, insbesondere durch das Internet, allgemein zugänglich zu machen.

§ 17 Unterstützung des Zugangs zu Informationen

- (1) Die öffentlichen Stellen ergreifen Maßnahmen, um den Zugang zu den bei ihnen verfügbaren Informationen zu erleichtern. Zu diesem Zweck wirken sie darauf hin, dass Informationen, über die sie verfügen, zunehmend in elektronischen Datenbanken oder in sonstigen Formaten gespeichert werden, die über Mittel der elektronischen Kommunikation abrufbar sind.
- (2) Die öffentlichen Stellen benennen Auskunftspersonen oder Informationsstellen. Sie erarbeiten und veröffentlichen geeignete allgemeinverständliche Darstellungen, aus denen hervorgeht, über welche Informationen sie verfügen.
- (3) Soweit möglich, gewährleisten die öffentlichen Stellen, dass alle Informationen, die von ihnen oder für sie zusammengestellt werden, auf dem gegenwärtigen Stand, exakt und vergleichbar sind.

§ 18 Beauftragter für das Recht auf Akteneinsicht

- (1) Zur Wahrung des Rechts auf Akteneinsicht und Informationszugang wird ein Beauftragter für kommunales Informationsrecht bestellt. Diese Aufgabe wird vom Wiesbadener Datenschutzbeauftragten wahrgenommen. Die Wahl und die Rechtsstellung des Beauftragten für kommunales Informationsrecht richten sich analog nach den §§ 21 und 22 des Hessischen Datenschutzgesetzes. Der Beauftragte führt die Amts- und Funktionsbezeichnung "Wiesbadener Beauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit" in männlicher oder weiblicher Form.
- (2) Die von dieser Satzung betroffenen Antragstellerinnnen und Antragsteller sowie Dritte haben das Recht, den Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit anzurufen. In diesem Fall hat der Beauftragte die Befugnisse analog des § 24 des Hessischen Datenschutzgesetzes.
- (3) Der Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit berichtet der Stadtverordnetenversammlung jährlich analog zu § 30 des Hessischen Datenschutzgesetzes.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2006 (GVBl. I S. 394, 420), und der §§ 1, 2 und 9 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung vom 22. 03 2012 folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekanntgemacht wird:

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten der Landeshauptstadt Wiesbaden (Verwaltungskostensatzung)

§ 1

Das Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung der Landeshauptstadt Wiesbaden vom 14.03.2007 wird wie folgt geändert:

In Abschnitt II wird folgende neue Tarif-Nr. 8 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs-	Gebühr
		grundlage	EUR
8.	Informationsfreiheitssatzung		
8.1	Amtshandlungen aufgrund der Satzung zur Regelung des Zugangs zu Informationen des eigenen Wirkungskreises der Landeshauptstadt Wiesbaden (Informationsfreiheitssatzung)		
8.1.1	§ 5 Absatz 3 Satz 2, § 5 Absatz 4 Satz 2, § 5 Absatz 5 Satz 2 sowie § 6 dieser Satzung findet keine Anwendung. Die Gebühren sind auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes so zu bemessen, dass die antragstellenden Personen dadurch nicht von der Geltendmachung ihrer Informationsansprüche abgehalten werden.		
8.1.2	Auskünfte		
8.1.2.1	Mündliche und einfache schriftliche Auskünfte auch bei Herausgabe von wenigen Abschriften		Gebührenfrei
8.1.2.2	Erteilung einer schriftlichen Auskunft auch bei Herausgabe von Abschriften		5 – 50
8.1.2.3	Erteilung einer schriftlichen Auskunft bei Herausgabe von Abschriften, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand zur Zusammenstellung von Unterlagen entsteht, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert werden müssen		10 – 100
8.1.3	Herausgabe		
8.1.3.1	Herausgabe von Abschriften		5 – 50
8.1.3.2	Herausgabe von Abschriften, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand zur Zusammenstellung von Unterlagen entsteht, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert werden müssen		10 – 100
8.1.4	Einsichtnahme bei der Behörde einschließlich der erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen auch bei Herausgabe von wenigen Abschriften		Gebührenfrei

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.